



Meschede, 26.03.2020

Corona-Virus

Liebe Eltern, Schülerinnen und Schüler,

gestern (Mittwoch) erreichte uns in einer E-Mail der Bezirksregierung Arnsberg zwei Rundverfügungen, die auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW (MSB) erlassen worden ist. Ich zitiere aus der ersten:

„... dass, unabhängig von der Dauer des derzeit ruhenden Schulbetriebs in diesem Schuljahr, keine Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationalen Begegnungen (Schulfahrten) mehr zu genehmigen und bereits genehmigte Schulfahrten abzusagen sind. Ebenso sind schulische Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr möglich, zum Beispiel der Besuch von Museen sowie kultureller oder sportlicher Veranstaltungen und weitere Projekte mit außerschulischen Partnern.“

Alle schulischen Projekte bis zu den Osterferien sind bei uns ja bereits abgesagt, darüber hinaus auch schon einige für den Zeitraum zwischen Osterferien und Schuljahresende. Wir werden jetzt alle Veranstaltungen, die in der Mail genannt sind, für den Zeitraum bis zu den Sommerferien absagen.

Hintergrund der Rundverfügung ist sicher zum einen, dass – auch wenn schon ein Unterrichtsbetrieb wieder stattfinden würde – keine zusätzlichen Situationen geschaffen werden sollen, die zu einer Weiterverbreitung des Corona-Virus beitragen könnten. Das gehört zum Konzept einer kontrollierten und schrittweisen Annäherung an ein normales gesellschaftliches Leben nach dem Shut-Down, den wir im Moment erleben. Zum zweiten soll angesichts der Unsicherheit, mit der wir im Moment in Bezug auf die Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten leben, das Entstehen unnötiger und überflüssiger Kosten, z.B. wegen bereits geleisteter Anzahlungen und auftretender Stornierungskosten, minimiert werden. Das MSB hat ja eine Zusage für die Erstattung solcher Stornokosten gegeben, die an einen verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit der Situation geknüpft ist. Die Rundverfügung gibt den Schulen jetzt Handlungssicherheit.

Insofern muss man den bedauerlichen Ausfall vieler Projekte, die an unserer Schule ein bereicherndes und prägendes Element des Schullebens darstellen, als einen weiteren Kollateralschaden der momentanen Krisensituation begreifen.

Wir werden jetzt nach der Absage der Veranstaltungen auf Rückzahlung von bereits angezahlten Beträgen drängen, ggf. Stornierungskosten bei der Bezirksregierung Arnsberg geltend machen und Ihnen, sofern Sie auch schon Zahlungen im Voraus geleistet haben, nach Eingang der Erstattungen die von Ihnen geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Über Einzelheiten informiert Sie zu gegebener Zeit der jeweils verantwortliche Lehrer / die verantwortliche Lehrerin.

Ich zitiere aus der zweiten Rundverfügung:

„dass, aufgrund des derzeit ruhenden Schulbetriebs, in diesem Schuljahr keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung versandt werden.

Hieraus folgt wie bei einer unterlassenen Benachrichtigung im Einzelfall, dass bei einer Versetzungsentscheidung nicht abgemahnte Minderleistungen in einem Fach nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.“

Es geht hier um die Mahnungen („blaue Briefe“), die gemäß § 50 (4) SchulG etwa zehn Wochen vor Schuljahresende normalerweise in den Fächern versendet werden, in denen im Halbjahreszeugnis noch eine mindestens ausreichende Leistung zu Buche stand, aber aufgrund des aktuellen Leistungsstandes für das Versetzungszeugnis eine Minderleistung zu befürchten ist. Die Mahnungen sollen Information (insbesondere für die Eltern) und Ansporn zugleich sein, die verbleibende Zeit im Schuljahr zu nutzen, um die Minderleistung zu vermeiden. Das MSB ist der Auffassung, dass aufgrund der eingeschränkten Unterrichtszeit keine ausreichende Beurteilungsbasis vorliegt, um solche Mahnungen auszusprechen. In § 50 SchulG steht außerdem, dass die Minderleistung in **einem** Fach, in dem eine solche Mahnungen nicht erfolgt sind, bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt wird. Zur Klarstellung: Auch wenn die Mahnung in mehreren Fächern nicht erfolgt ist, wird lediglich die Minderleistung in **einem** Fach nicht berücksichtigt. Darüber hinaus stellt eine auf dem Halbjahreszeugnis dokumentierte Minderleistung in einem Fach eine Warnung im Sinne von § 50 SchulG dar, so dass in solchen Fällen Defizite im Versetzungszeugnis immer versetzungswirksam sind.

Mit freundlichem Gruß

